

**Stellungnahme vom 07.11.2007 zum
Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von
Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern**

Seit dem 01.08.2006 ist in Bayern o.g. Rahmenvertrag in Kraft. Schon die Präambel macht deutlich, dass dieser ermöglichen soll, Leistungen aus einer Hand in Anspruch zu ermöglichen – ein klares Plädoyer für interdisziplinäre Teams und gegen die „virtuelle“ Frühförderstelle.

In der Leistungsbeschreibung (§ 4 (2)) stehen die medizinisch-therapeutischen Leistungen – also auch die Logopädie – an erster Stelle. Diese werden laut § 6 zu Lasten der Krankenkassen abgerechnet, wohingegen Leistungen des sozial- und heilpädagogischen Bereiches zu Lasten des örtlichen Sozialhilfeträgers gehen. Damit wird quasi im Nebensatz die Zusammensetzung der Finanzierung der Leistungen geregelt.

Zur Erbringung der Leistungen definiert der Rahmenvertrag in § 8 zunächst drei Leistungsmodule: „Offenes Beratungsangebot“, „Eingangsdagnostik“ und „Förderung und Behandlung“. Diese Aufteilung macht die Unterschiedlichkeit der verschiedenen Leistungen in der Frühförderung deutlich und somit auch die Notwendigkeit einer leistungsgerechten Vergütung, besonders im Falle von Kooperationen mit externen Leistungserbringern. § 9 legt zudem fest, dass interdisziplinäre Teamgespräche zum Umfang der Leistung zählen, damit also ebenfalls in die Vergütung einfließen müssen.

Über die direkte Leistung hinaus gehen die Vorschriften zur Qualitätssicherung (§ 14). Hier legt der Rahmenvertrag fest, dass die jeweilige Frühförderstelle Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Evaluation durchführen muss. Dies wird jedoch nicht näher geregelt sondern es wird die Vereinbarung weiterer Richtlinien zu diesem Punkt vorgegeben. Dies dürfte besonders hinsichtlich der Kosten, die durch das Qualitätsmanagement verursacht werden, zu spannungsvollen Diskussionen führen. In jedem Falle sind die Leistungserbringer stark in diese Prozesse einbezogen, da hierzu laut § 14 (2) auch Tätigkeiten wie Fortbildung, Supervision, Fallberatungen, Dokumentation etc. gehören.

Die Anlage 4 definiert die Vergütungssätze medizinisch-therapeutischer Leistungen. Damit ist Bayern eines der wenigen Länder, die konkrete Zahlen hierzu in ihren Rahmenvertrag aufgenommen haben. Die Höhe der definierten Beträge ist z.T. jedoch sehr fragwürdig bzw. realitätsfern. So ist z.B. für Teamgespräche pro Therapieform 7,70 € pro Monat vorgesehen. Selbst wenn nur eine Teamsitzung pro Monat stattfände (was bei weitem nicht ausreicht) und

diese nur eine Stunde dauern würde (was dem Gesprächsbedarf in der Frühförderung wohl kaum gerecht würde), wäre dies ein geradezu lächerlicher Betrag als Vergütung für eine Arbeitsstunde eines Therapeuten. Da getrost davon ausgegangen werden darf, dass Teamgespräche häufiger und länger stattfinden, ist dieser Betrag völlig indiskutabel. Darüber hinaus sind Beträge für Einzel- und Gruppenbehandlung, Eingangsdiagnostik sowie die mobile Behandlung (Hausbesuch) festgelegt. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Dokumentation, Beratung etc. sind nicht definiert, so dass befürchtet werden muss, dass diese auch nicht vergütet werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Rahmenvertrag des Landes Bayern ein umfassendes Leistungsprofil aufzeigt und klar abgrenzt, welcher Kostenträger welche Leistung in welcher Höhe vergütet. Eine Vielzahl beschriebener Leistungen sind hierbei jedoch nicht berücksichtigt und es sind noch weitere Richtlinien notwendig, um Teile des Rahmenvertrages umzusetzen. Damit sind weitere bürokratische Hürden aufgestellt auf dem Weg zu einer adäquaten Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder.

Sebastian Brenner
Bundesangestelltenkommission (BAK)